DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Sozialrecht

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: das Sechste Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-Änderungsgesetz – 6. SGB IV-ÄndG)

Stellungnahme Nr.: 1/2016 Berlin, im Januar 2016

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Plagemann (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Astrid von Einem
- Rechtsanwalt Michael Klatt
- Rechtsanwalt Prof. Ronald Richter
- Rechtsanwalt Dr. Stefan C. Schmidt
- Rechtsanwältin Eva Steffen
- Rechtsanwältin Constanze Würfel

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Manfred Aranowski

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltveren.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

Deutscher Bundesrat

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Bundesministerium für Gesundheit
Bundesministerium der Finanzen

Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
SPD-Bundestagsfraktion
Die Linke-Fraktion im Bundestag
Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen

Landesministerien für Arbeit und Soziales
Landesjustizminister der Länder

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Deutscher Gewerkschaftsbund
Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.
Deutscher Steuerberaterverband
Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit
Deutscher Richterbund
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland
verdi

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
Vorsitzende der Landesverbände des DAV
Vorsitzender des FORUM Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein

Anwalt im Sozialrecht ASR
Neue Juristische Wochenschrift NJW
Neue Zeitschrift für Sozialrecht NZS
Die Sozialgerichtsbarkeit

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Vorbemerkung

Der DAV bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines 6. SGB IV-ÄndG - Stand 28.12.2015. Der DAV sieht allerdings noch erheblichen Nachbesserungsbedarf, um das Ziel der Optimierung der Meldeverfahren in der sozialen Sicherung (OMS) insbesondere in Bezug auf Rechtssicherheit und Verfahrensvereinfachung zu erreichen. Insbesondere wird die vorgeschlagene Regelung zur Betriebsnummer kritisiert, die keinen Mehrwert zum bestehenden und bewährten Verfahren bietet. Ablehnung erfahren ebenfalls die Vorschläge in Art. 16, 17 6. SGB IV-ÄndG-E, die die Informationspflichten bei der Betriebsprüfung betreffen. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, Sorge zu tragen, dass das enorme Wissen der Betriebsprüfer dem zu prüfenden Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.

I. Art. 1 6. SGB IV-ÄndG-E: Änderung des SGB IV

1. Art. 1 Nr. 3 6. SGB IV-ÄndG-E: § 18 i SGB IV-E

§ 18 i SGB IV-E verpflichtet Arbeitgeber dazu, zur Teilnahme an dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung bei der Bundesagentur für Arbeit eine Betriebsnummer zu beantragen.

a) Es ist nicht bekannt, dass im Zusammenhang mit der Betriebsnummer ein – vom Gesetzgeber nunmehr ausgerufener – Verbesserungsbedarf bestünde. In § 28 a Abs. 3 S. 1 Nr. 6 SGB IV haben die Meldungen bereits nach der aktuellen Gesetzeslage die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes zu enthalten. Existiert eine solche Betriebsnummer noch nicht – so etwa bei Start-Ups –, ist diese schon nach dem derzeitigen § 5 Abs. 5 DEÜV durch den Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Danach sind auch spätere Änderungen der Betriebsdaten unverzüglich

zu melden. Die Vorschrift des § 5 Abs. 5 DEÜV soll nunmehr aufgehoben werden und hierfür § 18 i SGB IV-E geschaffen werden.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung werden nur unwesentliche Ergänzungen zur bisherigen Rechtslage normiert. Das bewährte und funktionierende Verfahren um die Vergabe von Betriebsnummern sollte hierfür jedoch nicht aufgegeben werden.

b) § 18 i Abs. 2 SGB IV-E schafft keinen Mehrwert, sondern Verwirrung und verstößt gegen das rechtsstaatliche Klarheitsgebot: Was sind die für die Beantragung der Betriebsnummer „notwendigen Angaben“? Hierzu wird lediglich in § 18 i Abs. 5 SGB IV-E auf die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SGB IV verwiesen.

c) Die Norm ist zudem unvollständig, weil sie nicht angibt, wann der Antrag auf Zuweisung einer Betriebsnummer gestellt werden muss bzw. kann. Diese gesetzgeberische Unvollständigkeit wird in der Praxis vor allem im Bereich der Sofortmeldung relevant (§ 28 a Abs. 4 SGB IV), da dort eine Meldung spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung zu erfolgen hat. Die erforderliche Klarstellung müsste in den – nach § 18 i Abs. 5 SGB IV-E in Bezug genommenen – Gemeinsamen Grundsätze erfolgen.

d) Selbst die einzig echte Neuerung des § 18 i SGB IV-E – die Definition des Beschäftigungsbetriebes – verfehlt das gesetzgeberische Ziel der Optimierung des Meldeverfahrens. § 18 i Abs. 3 SGB IV-E enthält eine Definition, die praxisuntauglich ist. Die Definition wirft mehr Fragen auf, als sie klärt. So fragt sich etwa, was eine „nach Gemeindegrenze und wirtschaftlicher Betätigung abgegrenzte Einheit“ darstellt. Die Definition ist auch deshalb verfehlt, da es für die Betriebsnummer auf solche Abgrenzungen nicht ankommt. Die Betriebsnummer soll nach ihrem Sinn und Zweck den Arbeitgeber definieren. Zur Erfüllung dieses Zwecks reicht jedoch eine einzige Betriebsnummer auch bei mehreren Betriebsstätten aus – anders als es der Entwurf vorsieht. Wenn ein Arbeitgeber mehrere Betriebsstätten unterhält und sich daraus mehrere Betriebsnummern ergeben, kann dies zur Verwirrung führen. Dies ist überflüssig, da es in der Praxis hierzu aktuell keine Probleme zu geben scheint. Der

Normtext dürfte die derzeit praktisch unproblematische Vergabe von Betriebsnummern verkomplizieren.

e) Der Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer nach § 18 i Abs. 1 und Abs. 2 SGB IV-E muss nur „elektronisch“ gestellt werden. Die Änderungsmitteilung gemäß § 18 i Abs. 4 SGB IV-E hat hingegen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erfolgen. Dies erscheint inkonsequent. Letztlich wäre der Insolvenzverwalter zur gesicherten und verschlüsselten Änderungsmeldung auf den Steuerberater bzw. das Lohnbüro des Schuldners angewiesen.

§ 18 i SGB IV-E dürfte die schon jetzt weitgehend elektronische Abwicklung der Vergabe von Betriebsnummern abbilden, sodass auch unter diesem Gesichtspunkt kein Mehrwert durch die Neufassung entsteht.

f) Der Entwurf verlangt bei Stilllegung des Beschäftigungsbetriebes eine Meldung durch den Arbeitgeber oder den Insolvenzverwalter (§ 18 i Abs. 4 SGB IV-E). Nach § 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a SGB IV-E wird eine Ordnungswidrigkeit begangen, wenn eine diesbezügliche Meldung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgt. Hier ist schon unklar, wen die bußgeldbewehrte Meldepflicht überhaupt trifft. Eine Norm, die in sich unvollständig und unklar ist, kann jedoch nicht bußgeldbewehrt sein. Art. 1 Nr. 17 SGB IV-E mit der Ergänzung einer Nr. 1 a in § 111 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sollte ersatzlos gestrichen werden.

Ohnehin bestehen – zumindest für im Handelsregister eingetragene Unternehmen – bereits funktionierende Informationsmechanismen im Falle der Insolvenz: Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist zum Handelsregister anzumelden (§§ 30, 32 Abs. 2 InsO). Gesellschaften werden nach Auflösung gelöscht (§ 31 Abs. 2 HGB, § 394 FamFG).

g) Die Anforderungen gemäß § 18 i Abs. 1 - 3 SGB IV-E überfordern offensichtlich den Kleinbetrieb. Schlussendlich verlagert die Vorschrift nur Verantwortlichkeiten auf Arbeitgeber mit unzureichender Ausstattung, Kleinbetriebe, Start-ups und Betriebe, die um ihre Existenz ringen. Das Versprechen des Gesetzes, mehr Transparenz zu

schaffen oder gar den Abbau von Bürokratie zu befördern, wird in das Gegenteil verkehrt.

2. Art. 1 Nr. 3 6. SGB IV-ÄndG-E: § 18 k SGB IV-E

§ 18 k SGB IV-E enthält keinerlei neue Regelung oder Klarstellung. Die Norm hat keinen legislativen Sinn, sondern versucht – unzureichend – abzubilden, was ohnehin in der Praxis geschieht.

Wer einmal für eine Haushaltshilfe das Haushaltsscheckverfahren praktiziert hat, weiß mit welcher Sorglosigkeit die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See Betriebsnummern ausgibt. Solcherart Fehlleistungen werden durch ein gesetzliches Monstrum wie es die §§ 18 i und 18 k enthalten, nicht beseitigt, sondern befördert.

3. Art. 1 Nr. 3 6. SGB IV-ÄndG-E: § 18 l SGB IV-E

§ 18 l SGB IV-E betrifft weitere Verfahrensbeteiligte. Bedenkt man, dass der Gesetzgeber das mit großem Aufwand betriebene Projekt ELENA erst in Gesetzesform gegossen hat und Jahre später gelöscht hat, muss man sich die Frage stellen, wozu es einer gesonderten Norm braucht, um einem Verfahrensbeteiligten in Erinnerung zu rufen, dass er einer Identifikation im elektronischen Meldeverfahren bedarf. § 18 l SGB IV-E ist ebenso wie die beiden voranstehenden Normen zu streichen.

Die Praxis ist längst einen Schritt weiter: um den umfangreichen gesetzlichen Anforderungen Genüge zu leisten, bedienen sich Personalabteilungen oder Steuerberater einem professionellen Dienstleister, z.B. DATEV. Vorschriften über die Identifikation oder Doppelbetriebsnummern etc. normieren keinen Mehrwert und bedarf es daher nicht.

4. Art. 1 Nr. 3 6. SGB IV-ÄndG-E: § 18 m SGB IV-E

Die – nunmehr in § 18 m SGB IV-E normierte – Übermittlung, Überarbeitung oder Nutzung der Betriebsnummer ist seit Jahren Praxis. Aus dem Entwurf eines § 18 m

SGB IV-E könnte man nunmehr schließen, dass bisher die Betriebsnummer unter Verstoß gegen Datenschutzregelungen genutzt, verarbeitet und übermittelt wurde. Der Regelungsgehalt des § 18 m SGB IV-E dürfte jedoch bereits durch §§ 14, 15 BDSG abgebildet sein, sodass es dieser neuen Regelung nicht bedarf.

5. Art. 1 Nr. 3 6. SGB IV-ÄndG-E: § 18 n SGB IV-E

Die in § 18 n SGB IV-E erwähnte „Absendernummer“ entspricht der Betriebsnummer. Vor dem gesetzgeberischen Anspruch von Transparenz und Bürokratieabbau ist diese Norm nicht verständlich. Auch gutwillige Normadressaten werden nach mehrmaliger Lektüre dieser Vorschrift nicht erkennen, welchen Zweck solcherart Rechtsvorschrift hat – auch dann nicht, wenn man in der Begründung erfährt, dass nur in solchen Fällen, in denen eine meldende Stelle nur über eine Betriebsnummer verfügt und z. B. leitende Angestellte oder Auszubildende neben den sonstigen Beschäftigten besonders abrechnen und melden will, sichergestellt sein muss, dass die Rückantworten der Sozialversicherungsträger auch wieder den Absender der Ausgangsmeldung bei der meldenden Stelle erreichen (Seite 33 des Referentenentwurfs).

Es ist nicht nachvollziehbar, dass es einer gesetzlichen Vorschrift bedarf, um Sozialversicherungsträger dazu anzuhalten, auf eine Meldung hin dem Absender eine entsprechende Mitteilung zu machen. Es entsteht vielmehr die Gefahr, dass im Umkehrschluss angenommen wird, dass die Sozialversicherungsträger die Befugnis haben, Antworten auf Anträge oder Meldungen willkürlich zu verteilen, an wen auch immer.

6. Art. 1 Nr. 6 6. SGB IV-ÄndG-E: § 28 a SGB IV-E

Was § 28 a Abs. 2a SGB IV-E betrifft, haben die Meldepflichten nach § 28 a SGB IV mittlerweile einen Umfang und eine Komplexität angenommen, dass diese nur noch durch entsprechende Dienstleister erfüllt werden können. Der gemäß Artikel 1 Nr. 6 in Abs. 2 a anzufügende Satz über die Jahresmeldung zur Unfallversicherung bei Eintritt eines Insolvenzereignisses bzw. Einstellung des Unternehmens ist nicht verständlich: Es erschließt sich nicht, warum es einer „besonderen Jahresmeldung“ bei Eintritt eines

Insolvenzereignisses, der endgültigen Einstellung des Unternehmens oder der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse bedarf. Tatsächlich befindet sich in allen drei Fällen das Unternehmen in einer extremen Krisensituation, in der solcherart Meldepflichten mit Sicherheit untergehen – also eine Norm, die im üblichen Geschäftsverkehr Sinn ergibt, nicht aber in einer solchen Krisensituation.

7. Art. 1 Nr. 9 6. SGB IV-ÄndG-E: § 97 SGB IV-E

Der Bürger muss sich fragen, wieso es unter der Überschrift „Annahmestellen“ in § 97 Abs. 4 SGB IV-E der Einrichtung eines Qualitätsmanagements bedarf. Die Qualität der elektronischen Verwaltung von Daten der Versicherten einerseits und der Arbeitgeber andererseits muss gesichert sein. Es kann nicht sein, dass es einer Qualitätssicherung nur in einzelnen Bereichen bedarf. Äußerst problematisch ist eine Frist von 30 Tagen: Daraus könnte man schließen, dass innerhalb dieser Frist die Software einer Krankenkasse tun kann, was sie will.

Tatsache ist, dass die Software der Krankenkassen durchaus fehleranfällig ist. Besonders deutlich wird dies bei der Übermittlung von Daten zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Es existieren zahlreiche Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, in denen Jahre nach Beginn der Rente bedingt durch einen Fehler in der elektronischen Datenübertragung das Versicherungsverhältnis abgeändert wird mit z. T. erheblichen Nachteilen für den Versicherten selbst. Auch das zeigt, dass Qualitätssicherung geboten ist; jedoch ohne eine bereichsspezifische Begrenzung z. B. auf Annahmestellen und nicht nur innerhalb von 30 Tagen.

8. Art. 1 Nr. 12 6. SGB IV-ÄndG-E: §§ 104, 105 SGB IV-E

Zu dem Informationsanspruch nach § 104 SGB IV-E und dem Informationsportal nach § 105 SGB IV-E ist Folgendes anzumerken:

a) Die Information der Arbeitgeber über ihre Pflichten in Bezug auf die Meldung zur Sozialversicherung und die Beitragsberechnung sowie Beitragsabführung ist unzureichend. Insbesondere kann die neuere Rechtsprechung des BSG überraschend

sein, so etwa bei der Sozialversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern, bei der Praxis der Befreiung nach § 6 SGB VI sowie bei regelmäßig oder kurzfristig Beschäftigten. Diese Informationen sind sehr speziell. Es ist nicht erkennbar, dass nach den §§ 104, 105 SGB IV-E besser, klarer einheitlicher und zeitnäher informiert wird. Es erschließt sich auch nicht, worin der „Mehrwert“ der geplanten Beratungspflicht gegenüber derjenigen gemäß § 14 SGB I besteht.

b) Im Wesentlichen geht es darum, ein neues „Informationsportal“ zu schaffen, welches sodann in Konkurrenz zu den Informationen der Deutschen Rentenversicherung treten wird. Beide Informationsquellen dürften auch in Zukunft eher allgemeine Ausführungen zur Verfügung stellen, sodass davon wiederum nur diejenigen profitieren, die sich sowieso intensiv informieren.

Der Mittelstand, Kleinbetriebe und Start-ups sind auf Steuerberater angewiesen und darauf, dass diese mit den aktuellen Gegebenheiten vertraut sind. Das Informationsportal selbst hilft wenig.

Tatsache ist, dass dem halbinformieren Arbeitgeber ein höchstinformierter Betriebsprüfer gegenübertritt, der seine Abschlüsse regelmäßig mit dem Hinweis darauf versieht, dass es sich bei der Prüfung nur um eine Stichprobe handele, so dass der Betroffene daraus keine rechtsverbindliche Schlüsse ziehen kann. In dieser Einseitigkeit wird die Betriebsprüfung durch eine jahrelange Rechtsprechung des BSG noch unterstützt (ein gutes Beispiel liefert LSG Berlin vom 11.02.2015, Az.: L 9 KR 34/12 betreffend die Beitragsnachforderung für „regelmäßig“ tätige Aushilfsarbeiter auf dem Lande).

Die §§ 104, 105 des Entwurfs greifen ein höchst aktuelles Problem auf, ohne es allerdings zufriedenstellend zu lösen. Die Beratungspflichten müssen intensiver und mit der Betriebsprüfung verknüpft sein – nicht nur durch eine sehr allgemein gehaltene Erwägung in der DEÜV.

9. Art. 1 Nr. 12 6. SGB IV-ÄndG-E: § 107 SGB IV-E

Die automatisierte Übermittlung von Bescheinigungen gemäß § 107 SGB IV-E greift auf das Projekt ELENA zurück:

a) Schon immer bedurfte es entsprechender Bescheinigungen des Arbeitgebers, so dass § 107 Abs. 1 Satz 1 SGB IV-E überflüssig ist.

b) Entscheidend ist Satz 2 und die damit verbundene Datensammlung. Ist es wirklich an der Zeit, jeden Arbeitgeber zu verpflichten, Bescheinigungen elektronisch – und auch noch verschlüsselt – weiter zu geben? Bedenkt man, welche Schwierigkeiten es bereitet, die Kommunikation mit Gerichten auf eine elektronische Basis zu stellen, dürfte eine Verpflichtung aller Arbeitgeber, solche Bescheinigungen in einer verschlüsselten Datenübertragung weiterzuleiten, rechtlich sehr fragwürdig sein. Es handelt sich um eine unverhältnismäßige Belastung der Arbeitgeber, die auf Seiten der Behörden allenfalls marginale Einsparungen oder Erleichterungen herbeiführt.

Anders verhält es sich, wenn man all die elektronisch übermittelten Daten zusammenführt. Das hätte dann in der Tat den „gläsernen“ Versicherten nach Maßgabe des ELENA-Projektes zur Folge. Dann sollte man sich dazu aber auch klar bekennen und nicht Übermittlungswege vorschreiben, die als solche keinen Mehrwert aufweisen.

II. Art. 3 SGB IV-ÄndG-E: Änderung des SGB V

Schon jetzt sind die Zahlstellen verpflichtet, die Beiträge zur Krankenversicherung abzuführen. Wozu bedarf es dann noch einer neuen Zahlstellennummer und einer weiteren Datei beim Spitzenverband Bund der Krankenkassen? Es ist nicht erkennbar, welchen Zweck § 202 SGB V-E verfolgt. Die Qualität der Datenübertragung und der Datenbearbeitung durch die Krankenkassen wird dadurch nicht erhöht.

III. Art. 4 SGB IV-ÄndG-E: Änderung des SGB VI

Art. 4. Nr. 4 b SGB IV-ÄndG-E mit der vorgesehenen Einfügung eines § 108 Abs. 2 SGB VI-E ist zu streichen. Nicht wenige Rentner erleben lange nach Renteneintritt eine Überraschung, nämlich durch Mitteilung der Krankenkasse, sie seien nicht – wie mehrfach mitgeteilt – freiwillig krankenversichert, sondern KVdR-Pflichtmitglied. Die gleiche Krankenkasse, die vorher die freiwilligen Beiträge angefordert hat, verlangt nun von der Rentenversicherung Pflichtbeiträge, die ihrerseits den Beitragszuschuss von dem Rentner zurückverlangt. Wie soll der Rentner – der regelmäßig den Arzt aufsucht – von seiner Krankenkasse die freiwilligen Beiträge zurückerhalten? Dies ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon kann es nicht Ziel des Sozialgesetzgebers sein, für fehlerhaftes Verwaltungshandeln der Krankenkassen, welches auch noch systematische Ansätze aufweist, den – in der Kette der Betroffenen besonders wehrlosen – Rentner im Nachhinein heranzuziehen.

Es entspricht einer jahrzehntelangen Rechtsprechung im Arbeitsrecht, dass der Arbeitnehmer nach Ablauf des Monats, für den er Lohn erhalten hat, den Lohn auch verbraucht hat. Wer als Arbeitnehmer also zu viel Lohn vom Arbeitgeber erhalten hat, kann sich in der Regel danach auf Entreicherung berufen. Dem Rentner wird all das verweigert. Er kann sich nicht einmal mehr auf § 45 SGB X (der vom BSG in diesem Bereich restriktiv angewandt wird) berufen. Der Vorschlag eines Absatzes 2 in § 108 SGB VI ist nicht nur ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip, sondern belastet Rentner einseitig und willkürlich, so dass auch ein Verstoß gegen Art. 3 GG vorliegt.

IV. Art. 5 SGB IV-ÄndG-E: Änderung des SGB VII

1. Art. 5 Nr. 6 SGB IV-ÄndG-E: § 185 Abs. 4 S. 1 SGB VII-E

Durch Art. 5 Nr. 6 SGB IV-ÄndG-E sollte in § 185 Abs. 4 S. 1 SGB VII-E eine weitere Klarstellung zu § 185 Abs. 2 SGB VII vorgenommen werden, nämlich derart, dass die

Beitragsfreiheit nur für solche Versicherte gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII gilt, die ehrenamtlich tätig sind und nicht in einer Beschäftigung stehen. Beschäftigte in Unglückshilfeunternehmen (z. B. ASB, Johanniter-Unfallhilfe, Deutsches Rotes Kreuz) unterliegen wie alle anderen Beschäftigten einer Beitragspflicht. Sie sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unfallversichert und nicht als Ehrenamtler. Die Unglückshilfeunternehmen stehen mit ihren Rettungsdienstleistungen, die durch Beschäftigte erbracht werden, in einem Wettbewerb zu privaten Rettungsdienstunternehmen, die selbstverständlich ebenso Beiträge zur Unfallversicherung entrichten müssen.

2. Art. 5 Nr. 12 SGB IV-ÄndG-E: § 224 SGB VII-E

Bedarf es in der Unfallversicherung wirklich einer gesonderten „Unternehmernummer“ neben der Betriebsnummer, die seitens der Bundesagentur für Arbeit ausgegeben wird? Nachvollziehbar ist dies nicht, so dass es einer gesetzlichen Konzepterstellungsregelung in **§ 224 SGB VII-E** nicht bedarf.

V. Art. 11 SGB IV-ÄndG-E: Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Einhellig wird formuliert, dass der Geschäftsführer der Unfallversicherung Bund und Bahn bei Beitragsabführung erforderliche überplanmäßige Ausgaben tätigen kann. Diese Bewilligung mag anzeigepflichtig sein, und zwar dem BVA gegenüber, so wie dies für andere außerplanmäßige Ausgaben in § 73 SGB IV geregelt ist.

Das vom Gesetz versprochene Ziel der Transparenz und der Vereinfachung wird durch eine dreifache Meldepflicht an das Bundesversicherungsamt, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Finanzen konterkariert. **§ 43 Abs. 6 S. 3 KSVG-E** ist schon gemäß § 73 SGB IV überflüssig, jedenfalls dahingehend zu ändern, dass die Bewilligung lediglich dem Bundesversicherungsamt anzuzeigen ist.

VI. Art. 16 SGB IV-ÄndG-E: Änderung der Beitragsverfahrensordnung und Art. 17 SGB IV-ÄndG-E: Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die möglicherweise wichtigsten Regelungen finden sich im Art. 16 Nr. 2 SGB IV-ÄndG-E **(§ 7 Abs. 4 S. 3 BVV-E**) und Art. 17 Nr. 4 SGB IV-ÄndG-E **(§ 20 Abs. 1 S. 4 DEÜV-E**).

Beide Vorschriften über die Informationspflichten durch die Betriebsprüfung sind aber unvollständig und begrenzen die Information allein auf festgestellte Sachverhalte und festgestellte Fehler. Damit ist die Beratung unvollkommen und häufig auch willkürlich begrenzt. Es muss dem zu prüfenden Unternehmer möglich sein, mit dem Betriebsprüfer auch über die eigentliche Prüfung hinausgehende Fragen des Beitragseinzuges und der Beitragspflicht so zu erörtern, dass er daraus Schlussfolgerungen zu ziehen vermag.

Die Frage ist auch, ob und wie diese Hinweise nun verschriftlicht werden. Die Betriebsprüfungsbescheide sind nur scheinbar ausführlich. Sie enthalten weitgehend Textbausteine und enthalten sich jeder Verantwortung für das weitere Tun des geprüften Unternehmens.

Der Gesetzgeber ist aufgerufen, die zu prüfenden Arbeitgeber an dem enormen Fachwissen, was sich bei den Betriebsprüfern ansammelt, zu beteiligen und sie damit vor finanziellen Nachteilen zu schützen, die oft genug auch zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.

VII. Nachforderungen aufgrund einer Betriebsprüfung

Für einen sehr kurzen Übergangszeitraum hat der Gesetzgeber Personen, die die Frist zur rechtzeitigen Meldung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V versäumt haben, eine Art Beitragserlass zugebilligt. Die Betriebsprüfung verfährt anders: Wenn der Arbeitgeber Beitragspflichten verletzt hat, muss er insbesondere zur Krankenversicherung Beiträge nachzahlen – einerlei, ob der Arbeitnehmer in der Zwischenzeit krankenversichert war

oder nicht. In Zeiten, in denen für jeden Bürger die Pflicht zur Krankenversicherung gilt (gegebenenfalls gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V) kann es nicht Sinn und Zweck einer rechtsstaatlichen Betriebsprüfung sein, Beiträge nochmals nachzufordern, obwohl diesen Beitragspflichten keinerlei Leistungen gegenüber stehen können. Hier bietet sich die Gelegenheit durch eine entsprechende Nachbesserung nicht nur zum Abbau der Bürokratie beizutragen, sondern auch das Verständnis für das bisweilen als ausufernd empfundene System der Sozialversicherungspflicht zu fördern.